



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
220/2013**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60-Umlegung, Grundstücksmanagement
Produkt:
60.04 Baulandumlegung

Datum:
15.10.2013

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
07.11.2013

Entscheidung

Bestellung von Mitgliedern des Umlegungsausschusses

Beschlussvorschlag:

Der Rat bestellt für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren

- a) Herrn Wolfgang Bien, Im Eichengrund 23, 48653 Coesfeld, als ordentliches Mitglied und
- b) Frau Roswitha Schlätker, Kolpingstraße 14, 48739 Legden, als stellvertretendes Mitglied

des Umlegungsausschusses der Stadt Coesfeld. Die Amtszeit endet jeweils am 27.08.2018.

Sachverhalt:

Die Amtszeiten von Herrn Wolfgang Bien und Frau Roswitha Schlätker als ordentliches bzw. als stellvertretendes Mitglied des Umlegungsausschusses endeten am 27.08.2013. Beide Personen haben ihre Bereitschaft zur Verlängerung ihrer Amtszeit signalisiert. Nach § 5 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches beträgt die Amtsdauer der Mitglieder des Umlegungsausschusses fünf Jahre.

§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches bestimmt die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses. Demnach muss ein Mitglied die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen zugelassen sein. Ein weiteres Mitglied muss Sachverständige oder Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Vertreter zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen müssen.

Herr Wolfgang Bien und Frau Roswitha Schlätker sind als Sachverständige für die Ermittlung von Grundstückswerten Mitglieder des Umlegungsausschusses.

Seit der Umstellung im April 2011 (Beschluss des Rates am 14.04.2011) wird die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Coesfeld nur noch als reines Sitzungsgeld gezahlt. Die Verlängerung der Amtszeiten hat also zunächst keine finanziellen Auswirkungen. Kosten entstehen erst, wenn der Umlegungsausschuss im Rahmen eines neu angeordneten Verfahrens tätig wird.